

Die full goodwill method nach ED IFRS 3

– Anwendungsprobleme und Informationsnutzen –

von Dipl.-Kfm. Andreas Haaker, Göttingen*

I. Einleitung

Am 30. 6. 2005 hat der *International Accounting Standards Board* (IASB) einen Entwurf zur Änderung des IFRS 3 *Business Combinations* veröffentlicht¹. Nachdem die Übernahme des *impairment only approach* die Folgebilanzierung des *goodwill* grundlegend geändert hat, soll nunmehr ein ähnlich progressiver Schritt bei der Erstkonsolidierung gewagt werden. Mit der Verabschiedung des ED IFRS 3 käme die sog. *full goodwill method* zur Anwendung. Damit wäre zukünftig auch ein fiktiver Minderheitenanteil am *goodwill* zu aktivieren.

II. Grundzüge der goodwill-Bilanzierung nach IFRS 3

Bislang ergibt sich der bilanzierungspflichtige *goodwill* als Überschuss der Anschaffungskosten über das zum *fair value* bewertete (anteilige) Nettovermögen des erworbenen Tochterunternehmens (IFRS 3.51). Sein Ausweis findet folglich durch den „bezahlten“ Mehrheitenanteil eine Begrenzung.

Aufgrund der Annahme einer unbestimmten Nutzungsdauer hat eine planmäßige Abschreibung des *goodwill* zu unterbleiben (IFRS 3.55). Stattdessen ist ein jährlicher *impairment test* obligatorisch (sog. *impairment only approach*)². Eine unmittelbare Werthaltigkeitsprüfung i. S. einer Einzelbewertung des als Synergiepotenzial verstandenen *goodwill* scheidet naturgemäß aus. Sie hat daher auf Ebene einer *cash generating unit* (CGU) oder einer Gruppe von CGU zu erfolgen. Die hierfür erforderliche Zuordnung des *goodwill* auf CGU ist bereits im Rahmen der Erstkonsolidierung vorzunehmen (IAS 36.80)³.

Im Zuge des *goodwill impairment test* ist der Buchwert einer *goodwill*-tragenden CGU mit ihrem *recoverable amount* zu vergleichen (IAS 36.90). Der *recoverable amount* ergibt sich hierbei als **Maximum** von

- *value in use* und
- *fair value less costs to sell*

einer CGU (IAS 36.6). Ist der Buchwert einer CGU höher als ihr *recoverable amount*, besteht ein Wertminderungsbedarf in Höhe der Differenz. Die Wertminderung ist vorrangig zu Lasten des *goodwill* zu erfassen. Ein darüber hinausgehender Wertminderungsbedarf ist buchwertproportional bei den einzelnen Vermögenswerten der CGU zu berücksichtigen (IAS 36.104 f.). Wertsteigerungen des *goodwill* werden imparitätisch behandelt. Es besteht ein striktes Wertaufholungsverbot (IAS 36.124). Auch bei einer späteren Werterhöhung der CGU auf-

Die Kernaussagen:

- ▶ Die *full goodwill method* des ED IFRS 3 stellt einen weiteren Schritt in Richtung Einheitstheorie und *fair value*-Bilanzierung dar.
- ▶ Die geplanten Änderungen bei der *goodwill*-Bilanzierung müssen im Rahmen der Erstkonsolidierung Berücksichtigung finden und dürften auch im Hinblick auf die Bilanzanalyse nicht folgenlos bleiben.
- ▶ Die vorgesehenen Änderungen können in Bezug auf die Entscheidungsrelevanz als eine (geringfügige) Verbesserung gegenüber den Regelungen des IFRS 3 angesehen werden. Erkauft wird dies jedoch mit einem „Weniger“ an Verlässlichkeit und einem „Mehr“ an Komplexität.

grund des Wegfalls des *impairment*-Grundes darf der *goodwill* nicht zugeschrieben werden⁴.

III. Änderungen der goodwill-Bilanzierung nach ED IFRS 3

Nach ED IFRS 3 ist der bilanziell zu erfassende *goodwill* nicht mehr auf den durch das Mutterunternehmen erworbenen Anteil beschränkt (ED IFRS 3.49). Bei einem Anteilserwerb von weniger als 100 % ist auch der (hypothetisch) auf die Minderheitengesellschafter entfallende Anteil am (i. w. S. derivativen) *goodwill* zu aktivieren. Im Rahmen der Erstkonsolidierung ist nicht wie bisher von den Anschaffungskosten der Beteiligung auszugehen. Ausgangsbasis bildet der *fair value* des erworbenen Tochterunternehmens als Ganzes (ED IFRS 3.19)⁵. Von diesem (fiktiven) Wert ist das zum *fair value* bewertete Nettovermögen abzuziehen, um den „vollen“ *goodwill*

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechnungs- und Prüfungswesen privater und öffentlicher Betriebe an der Georg-August-Universität Göttingen. Der Verfasser gibt seine persönliche Meinung wieder.

1 Vgl. *Exposure Draft of Proposed Amendments to IFRS 3* (ED IFRS 3).

2 Vgl. z. B. Dobler, PIR 2005 S. 26 ff.

3 Vgl. hierzu ausführlich Haaker, KoR 2005 S. 426 ff.

4 Vgl. kritisch hierzu Haaker/Paarz, StuB 2004 S. 690.

5 Vgl. Kühne/Schwedler, KoR 2005 S. 331.

zu errechnen. In einem zweiten Schritt ist bei einer Beteiligungsquote von unter 100 % der *goodwill* auf die Mehr- und Minderheitengesellschafter aufzuteilen (ED IFRS 3.58)⁶. Der Minderheitenanteil ergibt sich hierbei regelmäßig als Restgröße nach Abzug des Mehrheitenanteils vom Gesamt-*goodwill*.

Beispiel:

- Gesamt-*fair value* (fiktive 100 %-Beteiligung) 1 200 GE (= Geldeinheiten)
- *fair value* des 80 %-Mehrheitenanteils 980 GE
- *fair value* des Nettovermögens 1 000 GE
- Gesamt-*goodwill* 200 GE (= 1 200 - 1 000 GE)
- Mehrheiten-*goodwill* 180 GE (= 980 - [1 000 GE • 0,8])
- Minderheiten-*goodwill* 20 GE (= 200 - 180 GE)

Faktisch besteht weiterhin eine Art **Anschaffungskostenrestriktion**⁷. Die vom Käufer erbrachte Gegenleistung wird im Normalfall dem *fair value* der erworbenen Mehrheitenanteile gleichgesetzt und somit eine Ausgeglichenheit zwischen Leistung und Gegenleistung angenommen (ED IFRS 3.20)⁸. Nur in Sonderfällen ist demnach der *fair value* bei einer Anteilsquote von 100 % über ein Verfahren der Unternehmensbewertung zu ermitteln⁹. Übersteigt ein dementsprechend ermittelter *fair value* die erbrachte Gegenleistung (*lucky buy*), so ist der errechnete *goodwill* um diesen Differenzbetrag **erfolgsneutral** abzustocken. Ein über die Höhe des *goodwill* hinausgehender Abstockungsbedarf ist **erfolgswirksam** zu vereinnahmen (ED IFRS 3.61)¹⁰.

Beispiel:

- Beteiligungsquote 100 %
- „bezahlte“ Gegenleistung 100 GE
- *fair value* der Beteiligung 120 GE
- *fair value* des Nettovermögens 80 GE

ED IFRS 3:

- *goodwill* 40 GE (= 120 - 80 GE)
- (erfolgsneutraler) Abstockungsbetrag 20 GE (= 120 - 100 GE)
- bilanzierter *goodwill* 20 GE (= 40 - 20 GE)

IFRS 3:

- bilanzierter *goodwill* 20 GE (= 100 - 80 GE)

Auch bei Beteiligungsquoten von unter 100 % bildet die vom Käufer erbrachte Gegenleistung zumeist die beste Basis für die Bestimmung des Gesamt-*fair value* (ED IFRS 3.A11). Eine lineare Hochrechnung ist jedoch i. d. R. nicht zulässig. Für den Mehrheitserwerb wird nämlich regelmäßig eine Kontrollprämie gezahlt. Sie reflektiert beispielsweise den nicht prozentual fassbaren Vorteil einer 50,01%-igen Beteiligung gegenüber einer 49,99-igen (ED IFRS 3.A11)¹¹. Eine einfache prozentuale Hochrechnung auf 100 % scheidet bei Annahme solcher Kontrollprämien aus. Es verbleiben als Möglichkeiten zur Ermittlung des Gesamt-*fair value* etwa

- eine differenzierende Hochrechnung der erbrachten Gegenleistung,
- die Ableitung des Minderheitenanteils aus der Marktkapitalisierung,

- die Ableitung des Minderheitenanteils anhand der erwartungsgemäß den Minderheiten zufließenden Dividenden oder
- ein Gesamtbewertungsverfahren¹².

All diese Möglichkeiten eröffnen dem Bilanzierenden ein enormes Gestaltungspotenzial. Der Bilanzpolitik wird nur durch die faktische Anschaffungskostenrestriktion bezüglich des Mehrheitsanteils eine Grenze gesetzt.

Festzuhalten ist: Bei Beteiligungsquoten von unter 100 % ist auch der nicht bezahlte fiktiv auf die **Minderheiten entfallende goodwill** zu aktivieren.

IV. Beispiel zur Erstkonsolidierung nach ED IFRS 3 im Vergleich zum IFRS 3

1. Ausgangssachverhalt

Die MU-AG erwirbt zum Ende des Geschäftsjahres t_0 80 % der Anteile an der börsennotierten TU-AG zum Preis von 880 GE von einem Großaktionär. Anschaffungsnebenkosten sind nicht angefallen. Die Beteiligung an der TU-AG wird im Einzelabschluss der MU-AG zu Anschaffungskosten bewertet (IAS 27.37(a)). Übersicht 1 stellt die IFRS-Einzelabschlüsse zum 31. 12. t_0 dar:

Übersicht 1: IFRS-Einzelabschlüsse der MU-AG und TU-AG

IFRS-Bilanz MU-AG			
sonstiges Vermögen	1 000	Eigenkapital	1 880
Beteiligung an TU	880		
IFRS-Bilanz TU-AG			
sonstiges Vermögen	900	Eigenkapital	710
		Schulden	190

Das zum *fair value* bewertete Vermögen der TU-AG beträgt zum Erwerbszeitpunkt 1 200 GE und die Schulden 200 GE. Damit ergibt sich für die TU-AG folgende Neubewertungsbilanz (vgl. Übersicht 2):

Übersicht 2: Neubewertungsbilanz der TU-AG

Neubewertungsbilanz TU-AG			
sonstiges Vermögen	1 200	Eigenkapital	1 000
		Schulden	200

6 Vgl. Küting/Wirth, BB-Special 10/2005 S. 6.

7 Pellens/Sellhorn/Amshoff sprechen daher von einer „pagatorischen Obergrenze“, vgl. DB 2005 S. 1753.

8 Anschaffungsnebenkosten gelten nicht als Bestandteil der hingegebenen Leistung und sind i. d. R. aufwandswirksam zu erfassen (ED IFRS 3.27).

9 Dies ergibt sich auch aus der Annahme, der *fair value* der Gegenleistung sei verlässlicher zu bestimmen als der *fair value* des erworbenen Tochterunternehmens. Vgl. ED IFRS 3.A10.

10 Vgl. Pellens/Sellhorn/Amshoff, DB 2005 S. 1750.

11 Vgl. Pellens/Basche/Sellhorn, KoR 2003 S. 4; Pellens/Sellhorn/Amshoff, DB 2005 S. 1754.

12 Vgl. Küting/Wirth, BB-Special 10/2005 S. 4.

2. IFRS 3 (Neubewertungsmethode)

Bei der Neubewertungsmethode werden die stillen Reserven und Lasten unabhängig von der Beteiligungsquote vollständig aufgedeckt und die Vermögenswerte und Schulden zum (vollen) *fair value* erfasst (IFRS 3.36). Der Minderheitenanteil am Reinvermögen partizipiert damit an den aufgedeckten stillen Reserven und Lasten, nicht aber am *goodwill*. Dieser wird nur in Höhe des „bezahlten“ Mehrheitenanteils ausgewiesen (vgl. Übersicht 3).

Übersicht 3: Erstkonsolidierung nach IFRS 3 (Neubewertungsmethode)

	MU-AG	TU-AG	Summenbilanz	Konsolidierung		Konzern
				Soll	Haben	
<i>goodwill</i>				2) 80		80
sonstiges Vermögen	1 000	1 200	2 200			2 200
Beteiligung an TU	880		880		1) 880	0
UB				1) 80	2) 80	0
Eigenkapital:						
• Mehrheiten	1 880	1 000	2 880	1) 800 3) 200		1 880
• Minderheiten					3) 200	200
Schulden		200	200			200

Fazit: Durch die einheitliche Bewertung zum *fair value* lassen sich die Inhalte der Posten Vermögenswerte und Schulden sinnvoll interpretieren. Wird der *goodwill* aber als „gewöhnlicher“ Vermögenswert verstanden, stellt sich die Frage einer Gleichbehandlung (ED IFRS 3.BC136 ff.).

3. ED IFRS 3 (full goodwill method)

Bei der *full goodwill method* beschränkt sich die vollständige Neubewertung nicht auf die erworbenen Vermögenswerte und Schulden. Auch der *goodwill* als „normaler(?)“ Vermögenswert ist „vollständig“ zum *fair value* zu bewerten. Somit ist auch der fiktiv auf die Minderheiten entfallende Anteil am *goodwill* zu aktivieren. Der Minderheitenanteil am Reinvermögen fällt entsprechend höher aus.

Konsolidierungsbuchungen:

- 1) Verrechnung des Beteiligungsbuchwerts (880 GE) mit dem darauf entfallenden Anteil am vollständig **neubewerteten** Eigenkapital ($0,8 \cdot 1\,000\text{ GE}$); Entstehung eines aktivischen Unterschiedsbetrags (UB) i. H. von 80 GE.
- 2) Aktivierung des UB als *goodwill*.
- 3) Gesonderter Ausweis des auf die Minderheiten entfallenden anteiligen Neubewerteten Eigenkapitals ($0,2 \cdot 1\,000\text{ GE}$).

Die Neubewertung nicht auf die erworbenen Vermögenswerte und Schulden. Auch der *goodwill* als „normaler(?)“ Vermögenswert ist „vollständig“ zum *fair value* zu bewerten. Somit ist auch der fiktiv auf die Minderheiten entfallende Anteil am *goodwill* zu aktivieren. Der Minderheitenanteil am Reinvermögen fällt entsprechend höher aus.

Ergänzungen zum Ausgangssachverhalt: Zum Erwerbszeitpunkt werden die Anteile der TU-AG zu einem Preis von 11 GE pro 1 %-Anteil auf einem aktiven Markt gehandelt. Der *fair value* der TU-AG beläuft sich zum Erwerbszeitpunkt somit auf 1 100 GE. Davon entfallen 880 GE (80 %) auf die Anteile der Mehrheiten- und 220 GE (20 %) auf die Anteile der Minderheitengesellschafter. Es wurde folglich keine Kontrollprämie gezahlt. Der Annahme des ED IFRS 3 folgend entspricht die für die 80 %-Beteiligung erbrachte Gegenleistung dem *fair value* des Mehrheitenanteils.

Vorgehensweise 1 (Hochrechnung des goodwill): Rein technisch könnte man die *full goodwill method* als Neubewertungsmethode „plus einen weiteren Konsolidierungsschritt“ verstehen. Demgemäß wäre lediglich der auf die Minderheiten entfallende *goodwill* zusätzlich zu aktivieren. Da im vorliegenden Fall keine Kontrollprämie gezahlt wurde, erscheint ein solches Vorgehen unproblematisch. Zur Bestimmung des Minderheiten-*goodwill* kann der Mehrheiten-*goodwill* einfach linear hochgerechnet werden¹³ (Ergänzende Konsolidierungsbuchung zu Übersicht 3: per Minderheiten-*goodwill* an Minderheiteneigenkapital 20 GE [= $80\text{ GE}/0,8 \cdot 0,2$]).

Vorgehensweise 2 (Gesamtbewertung): Regelmäßig ist es erforderlich, bei der Ermittlung des *goodwill* vom Gesamt-*fair value* einer (fiktiven) 100 %-Beteiligung auszugehen (ED IFRS 3.BC139) (vgl. Übersicht 4).

Übersicht 4: Vorgehensweise 2 bei der Erstkonsolidierung nach ED IFRS 3 (*full goodwill method*)

	MU-AG	TU-AG	Summenbilanz	Konsolidierung		Konzern
				Soll	Haben	
Gesamt- <i>fair-value</i> TU				1) 1 100	2) 1 100	0
<i>goodwill</i> :						
• Mehrheiten				3) 80		80
• Minderheiten				4) 20		20
sonstiges Vermögen	1 000	1 200	2 200			2 200
Beteiligung an TU	880		880		1) 880	0
UB				2) 100	3) 80 4) 20	0
Eigenkapital:						
• Mehrheiten	1 880	1 000	2 880	2) 800 2) 200 5) 220	1) 220	1 880

¹³ Vgl. hierzu *Pellens/Fülbier/Gassen*, Internationale Rechnungslegung, 5. Aufl., Stuttgart 2004, S. 644.

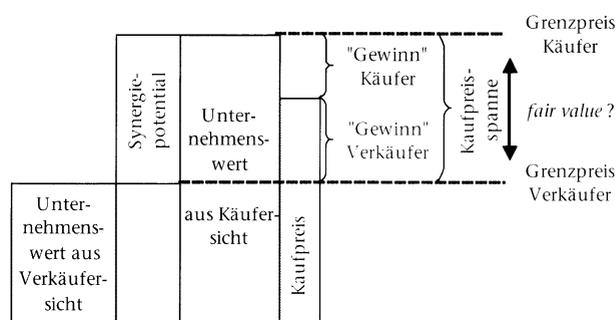
• Minderheiten				5) 220	220
Schulden		200	200		200

- Konsolidierungsbuchungen:**
- 1) Einbuchung des Gesamt-*fair value* der TU AG (100 • 11 GE); die Beteiligung wird ausgebucht; das Eigenkapital erhöht sich um 220 GE.
 - 2) Verrechnung des Gesamt-*fair value* mit dem neubewerteten Eigenkapital des Tochterunternehmens (Mehrheitenanteil = 800 und Minderheitenanteil = 200 GE); Entstehung eines aktiven UB (= Gesamt-*goodwill*) i. H. von 100 GE.
 - 3) Aktivierung des Mehrheiten-*goodwill* i. H. von 80 GE (880 – 800 GE) zu Lasten des UB.
 - 4) Aktivierung des verbleibenden UB als Minderheiten-*goodwill* (100 – 80 GE).
 - 5) Gesonderter Ausweis des auf die Minderheiten entfallenden anteiligen Eigenkapitals (nach *goodwill*-Berücksichtigung).

- Minderheiten partizipieren nur an bestimmten Synergieeffekten. Damit zusammenhängend wird für den Mehrheitserwerb regelmäßig eine Kontrollprämie gezahlt, weshalb eine lineare Hochrechnung ausscheidet.
- Der *fair value* einer 100 %-Beteiligung muss nicht zwingend gleich der Summe der *fair values* von Mehr- und Minderheitenanteil sein (*fair value* 100 % ≠ 70 % + 30 % ≠ 85 % + 15 % usw.). Beispielsweise kann hierbei auch die Zusammensetzung der Minderheiten eine Rolle spielen (Stichwörter: Sperrminorität, Dreiviertelmehrheit).
- Die Annahme der Identität von *fair value* der Anteile (= *price at which 100 per cent of the acquiree could be exanged in current transaction between knowledgeable, unrelated willing parties when neither party is acting under compulsion* (ED IFRS 3.A8)) und entrichteter Gegenleistung ist nicht selten unzutreffend.

Ein ökonomisch sinnvoller Kaufpreis sollte im Normalfall zwischen den individuellen Grenzpreisen von Käufer und Verkäufer liegen (vgl. Übersicht 6). Wo er sich einpendelt, hängt u. a. vom Verhandlungsgeschick und der Verhandlungsposition der Parteien ab. Das der ausgehandelte Kaufpreis zumeist einem *fair value* gleichkommt, ist daher zu bezweifeln. „Der“ *fair value* muss nicht einmal zwingend im Bereich der Kaufpreisspanne liegen. *Fair value* und Grenzpreis des Käufers unterscheiden sich konzeptionell in der Hinsicht, dass ersterer keine käuferindividuellen Synergiepotenziale umfasst¹⁴.

Übersicht 6: Preisfindung und *fair value*¹⁵



- Im Regelfall fallen bei Akquisitionen Anschaffungsnebenkosten an (z. B. Provisionen, Rechtsberatung). Diese haben im Übrigen auch Einfluss auf den Grenzpreis des Käufers.

Allein die genannten Punkte lassen Unwägbarkeiten bei der *full goodwill method* nach ED IFRS 3 erahnen. Hinzu kommen die bekannten Ermessensspielräume bei der Anwendung von Gesamtbewertungsverfahren in der externen Rechnungslegung¹⁶.

Modifikation des Ausgangssachverhalts: Die nach IAS 27.37(a) bilanzierten Anschaffungskosten der 80 %-Beteiligung an der TU-AG belaufen sich inklusive 50 GE Anschaffungsnebenkosten auf 1 050 GE. Da sich der Verkäufer in Zahlungsschwierigkeiten befindet, kann die von der MU-AG erbrachte Gegenleistung nicht dem *fair value* der erworbenen Anteile gleichgesetzt werden (ED IFRS 3.59). Der über ein Gesamtbewertungsverfahren ermittelte *fair value* der TU-AG beträgt 1 420 GE. Hiervon entfallen 1 200 GE auf die Mehrheitengesellschafter. Den Minderheitengesellschaftern sind 220 GE (11 GE • 20) des Gesamt-*fair value* zuzurechnen (vgl. Übersicht 7).

Vorgehensweise 3 (Separate Ermittlung der Anteilswerte): In vielen Fällen dürfte auch eine separate Berücksichtigung der *fair values* der Mehr- und Minderheitenanteile erforderlich sein (vgl. Übersicht 7).

Unter den im Beispiel unterstellten „idealen“ Bedingungen führen alle Vorgehensweisen zum gleichen Ergebnis. Dies ist unter realen Bedingungen keinesfalls zwingend.

Fazit: Der *goodwill* und die sonstigen Vermögenswerte werden gleich behandelt. Insofern erscheint die *full goodwill method* auf den ersten Blick konsequent.

4. Vergleich der Konsolidierungsmethoden

Übersicht 5 zeigt die bilanzielle Ausweitung der auf die Minderheiten entfallenden Potenziale:

Übersicht 5: Vergleich der Konsolidierungsmethoden

Position	IFRS 3	ED IFRS 3
Vermögen	2200	2200
Schulden	200	200
<i>goodwill</i>	80	100
Eigenkapital	2080	2100

Mit der *full goodwill method* tendiert der ED IFRS 3 in stärkerem Maße als bisher zur sog. Einheitstheorie. Damit soll nach Ansicht des IASB eine Erhöhung des Entscheidungsnutzens einhergehen (ED IFRS 3.IN7). Vor dem Hintergrund der „einheitstheoretisch bedingten“ Ausweitung der gezeigten Werte erscheint dieses zunächst plausibel.

V. Ausgewählte Problemfelder der Erstkonsolidierung nach ED IFRS 3

Die Erstkonsolidierung nach ED IFRS 3 gestaltet sich leider selten so zweifelsfrei wie im obigen Beispiel:

¹⁴ Vgl. Kütting/Wirth, BB-Special 10/2005 S. 9.

¹⁵ Vgl. Coenenberg/Schultze, DBW 2002 S. 611.

¹⁶ Vgl. Baetge, BB-Special 7/2005 S. 1.

Übersicht 7: Erstkonsolidierung nach ED IFRS 3 (*full goodwill method*) unter Berücksichtigung von „Unterzahlungen“, Kontrollprämien und Anschaffungsnebenkosten

	MU-AG	TU-AG	Summenbilanz	Konsolidierung		Konzern
				Soll	Haben	
anteiliger-fair value TU:						
• Mehrheiten				1) 1 200	3) 1 200	0
• Minderheiten				2) 220	6) 220	0
goodwill:						
• Mehrheiten				5) 200		200
• Minderheiten				7) 20		20
sonstiges Vermögen	1 000	1 200	2 200			2 200
Beteiligung an TU	1 050		1 050		0) 50 1) 1 000	0
UB				3) 400 6) 20	4) 200 5) 200 7) 20	0
Eigenkapital:						
• Mehrheiten	2 050	1 000	3 050	3) 800 4) 200 6) 200	1) 200	2 050
• Minderheiten					2) 220	220
Konzernergebnis	0	0	0	0) 50		-50
Schulden		200	200			200

Konsolidierungsbuchungen:

- 0) Erfassung der Anschaffungsnebenkosten als Aufwand (ED IFRS 3.27).
- 1) Einbuchung des auf die Mehrheitengesellschafter entfallenden anteiligen *fair value* der TU-AG; die Beteiligung wird ausgebucht; das Eigenkapital erhöht sich entsprechend der Differenz.
- 2) Einbuchung des auf die Minderheitengesellschafter entfallenden anteiligen *fair value* der TU-AG (20 • 11 GE); deren anteiliges Eigenkapital erhöht sich um diesen Betrag.
- 3) Verrechnung des anteiligen *fair value* der Mehrheitengesellschafter mit dem anteiligen neubewerteten Eigenkapital des Tochterunternehmens; Entstehung eines aktivischen UB (= Mehrheiten-goodwill) i. H. von 400 GE.
- 4) Verrechnung des UB mit dem auf die Mehrheiten entfallenden Eigenkapital i. H. der Differenz zwischen dem *fair value* ihrer Anteile und der erbrachten Gegenleistung (1 200 – 1 000 GE) (d. h. erfolgsneutrale Erfassung des *lucky buy*).
- 5) Aktivierung des verbleibenden UB als Mehrheiten-goodwill.

6) Verrechnung des anteiligen *fair value* der Minderheitengesellschafter mit dem anteiligen neubewerteten Eigenkapital des Tochterunternehmens; Entstehung eines aktivischen UB (= Minderheiten-goodwill) i. H. von 20 GE.

7) Aktivierung des UB als Minderheiten-goodwill.

Das Beispiel lässt einige Probleme erkennen:

- Mit der Erfassung der Anschaffungsnebenkosten als Aufwand wird gegen den Grundsatz der Erfolgsneutralität von Anschaffungsvorgängen verstoßen. Dieses lässt sich nur bedingt mit der *fair value*-Konzeption rechtfertigen. Ob die aufwandswirksame Erfassung der Anschaffungsnebenkosten auch die Minderheitenanteile am Konzernergebnis betrifft, bleibt unklar.
- Der *fair value* des Gesamt-goodwill beträgt im Beispiel 420 GE (1 420 – 1 000 GE). Nach der Abstockung um die „Unterzahlung“ i. H. von 200 GE (Konsolidierungsbuchung 4) hätte der verbleibende *goodwill* i. H. von 220 GE proportional zu den Anteilsquoten auf Mehr- und Minderheiten aufgeteilt werden sollen (ED IFRS 3.A67, Fußnote):

Mehrheiten: 0,8 • 220 = 176 GE
 Minderheiten: 0,2 • 220 = 44 GE

Begründet wird die Vorgehensweise damit, dass in solchen Fällen vermutlich keine Kontrollprämie gezahlt wurde. Das im obigen Beispiel gewählte Vorgehen nach anteiligen *fair values* deckt aber die Zahlung einer Kontrollprämie für einen Teil der erwarteten Synergieeffekte auf. Bei einer proportionalen Aufteilung wäre der Minderheiten-goodwill um 24 GE (44 statt 20 GE) überbewertet. Um die Überbewertung zu vermeiden, wurde von der proportionalen Aufteilung abgewichen. Aufgrund der in ED IFRS 3.A67 gegebenen Begründung (fehlende Kontrollprämie) scheint die gewählte Handhabung vertretbar.

VI. Folgebilanzierung des goodwill nach ED IFRS 3

Gem. ED IFRS 3.51 unterliegt der *goodwill* keiner planmäßigen Abschreibung und ist stattdessen einem jährlichen *impairment test* zu unterziehen (IAS 36.10). Im Falle einer Wertminderung erhöht sich verglichen mit den Regelungen des IFRS 3 die Wertberichtigung des *goodwill* um den Minderheitenanteil und vermindert c. p. das (Gesamt-)Konzernergebnis¹⁷. Eine Zuschreibung des *goodwill* bleibt weiterhin untersagt.

Problem: Regelmäßig löst sich die CGU-Abgrenzung von den rechtlichen Gegebenheiten¹⁸. Damit sind im Falle einer Wertminderung **Zurechnungsprobleme** bezüglich des Mehr- und Minderheitenergebnisses vorprogrammiert¹⁹. Der Mehr- und Minderheitenanteil am *goodwill* geht in den an wirtschaftlichen Sachzusammenhängen ausgerichteten CGU unweigerlich unter.

17 Vgl. Küting/Wirth, BB-Special 10/2005 S. 3.

18 Zum CGU-Konzept vgl. Haaker/Parz, KoR 2005 S. 196; Haaker, KoR 2005 S. 352.

19 Vgl. Küting/Wirth, BB-Special 10/2005 S. 7.

VII. Der ED IFRS 3 im Lichte des Informationszwecks

Neben der einheitstheoretischen Ausrichtung stellen die geplanten Änderungen auch einen weiteren Schritt in Richtung (*full*) *fair value*-Bilanzierung dar²⁰. Demnach wären zur Erfüllung des Informationszwecks sowohl den Mehr- als auch den Minderheitengesellchaftern (Konzern-)wertrelevante Informationen bereit zu stellen.

Bezüglich des Informationsnutzens der *full goodwill method* nach ED IFRS 3 aus der Sicht einer „*fair value*-orientierten Einheitstheorie“²¹ ergibt sich ein ernüchterndes Bild. Da sich die *full goodwill method* nur auf das erworbene Tochterunternehmen bezieht, wird bestenfalls „halb“ informiert²². Bezüglich des Mutterunternehmens werden nur die Buchwerte gezeigt²³.

Zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung übernimmt die Konzernbilanz darüber hinaus allenfalls zufällig „den“ *fair value* des Tochterunternehmens und schon gar nicht den anteiligen Unternehmenswert aus Käufersicht zuzüglich des Werts des Minderheitenanteils. Übernommen werden wie bisher die Vermögenswerte und Schulden zum *fair value* und der „bezahlte“ Mehrheitenanteil am *goodwill* (faktische Anschaffungskostenrestriktion). Damit hat sich bzgl. des Mehrheits-*goodwill* verglichen mit den Regelungen des IFRS 3 wenig verändert.

Ergänzend findet allerdings der Minderheiten-*goodwill* Berücksichtigung. Dieser Posten repräsentiert die den Minderheiten zugute kommenden erwarteten Synergieeffekte. Damit werden mehr entscheidungsrelevante(?) Potenziale ausgewiesen²⁴ und die Lücke zwischen Buch- und Konzernwert etwas ausgefüllt. Der Minderheiten-*goodwill* ergibt sich aber nicht selten durch eine verzerrte ermessensbehaftete Hochrechnung und/oder als (zufälliger) Restwert. Aus diesem Grund erscheint sein Inhalt zweifelhaft und seine Entscheidungsnützlichkeit begrenzt. Zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung besteht allenfalls ein mäßiger Informationsvorteil. Es verbleibt mitunter eine nicht unbeachtliche **Marktwert-Buchwert-Lücke**²⁵. Darüber hinaus darf der *goodwill* in den Folgeperioden nicht zugeschrieben werden. Ein eventueller Informationsvorteil ist somit auf den Zeitpunkt der Erstkonsolidierung begrenzt²⁶. Das bisschen „Mehr“ an Information dürfte im Zeitablauf „im Sande verlaufen“²⁷. Zudem wird das vermutete kurzweilige „Mehr“ an Entscheidungsrelevanz mit einem „Weniger“ an Verlässlichkeit und einer steigenden Komplexität teuer erkauf²⁸.

Zur Entscheidungsfindung bleibt trotz der anzunehmenden „Marktnähe“ der IFRS eine **Bilanzanalyse unentbehrlich**²⁹. Die mit den Regelungen des ED IFRS 3 einhergehende Ausweitung der *fair value*-Bilanzierung und die einheitstheoretische Fokussierung auf die Mehr- und Minderheitengesellchafter dürfte hierbei nicht folgenlos bleiben.

VIII. Zusammenfassung

(1) Nachdem die Übernahme des *impairment only approach* die Folgebilanzierung des *goodwill* grundlegend geändert hat, soll mit dem ED IFRS 3 ein ähnlich progressiver Schritt bei der Erstkonsolidierung gewagt werden.

(2) Die mit ED IFRS 3 vorgeschlagene *full goodwill method* stellt einen weiteren Schritt in Richtung Einheitstheorie und (*full*) *fair value*-Bilanzierung dar.

(3) Die geplanten Änderungen bei der *goodwill*-Bilanzierung müssen im Rahmen der Erstkonsolidierung Berücksichtigung finden und dürften auch im Hinblick auf die Bilanzanalyse nicht folgenlos bleiben.

(4) Die in ED IFRS 3 vorgesehenen Änderungen können in Bezug auf die Entscheidungsrelevanz als eine (geringfügige) Verbesserung gegenüber den Regelungen des IFRS 3 angesehen werden. Erkauft wird das kurzweilige „Mehr“ an Entscheidungsrelevanz jedoch teuer mit einer **abnehmenden Verlässlichkeit** und einer **erhöhten Komplexität**.

- ▶ **Marktwert-Buchwert-Lücke**
- ▶ **Bilanzanalyse unentbehrlich**
- ▶ **Erhöhte Komplexität**

20 Vgl. Küting/Wirth, BB-Special 10/2005 S. 9.

21 Hayn, BFuP 2005 S. 436.

22 Vgl. Siegel, in: FS Scherrer, München 2004, S. 320; Peffekoven, WPg 2001 S. 202.

23 Die sog. *fresh start method* geht indes noch einen Schritt weiter und differenziert bei der Konsolidierung nicht zwischen Mutter- und Tochterunternehmen. Bei beiden Unternehmen findet quasi die *full goodwill method* Anwendung. Vgl. hierzu Pellens/Sellhorn, BB 1999 S. 2125 ff.

24 Vgl. Esser, Goodwillbilanzierung nach SFAS 141/142, Frankfurt am Main 2005, S. 162; Hendler, Abbildung des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen an Tochterunternehmen nach der Interessentheorie und der Einheitstheorie, Lohmar/Köln 2002, S. 88 f.

25 Vgl. Haaker, KoR 2005 S. 428.

26 Vgl. Peffekoven, WPg 2001 S. 202.

27 Vgl. Haaker, KoR 2005 S. 428; Haaker/Paarz, StuB 2004 S. 690.

28 Vgl. Pellens/Basche/Sellhorn, KoR 2003 S. 3.

29 Vgl. Küting/Reuter, BB 2005 S. 713.